

Statuten



**Verband deutschschweizerischer
Gartenbauvereine
3425 Koppigen**

vom 21. Juni 2014

Statuten des Verbandes deutschschweizerischer Gartenbauvereine VdGV

Artikel 1: Name und Zweck

- 1.1 Der Verband deutschschweizerischer Gartenbauvereine VdGV ist die Dach-organisation der Gartenbauvereine der deutschsprachigen Schweiz.
Er koordiniert die allgemeinen Anliegen, ohne die Selbständigkeit der einzelnen Sektionen zu beeinträchtigen, sofern sie den Bestimmungen dieser Statuten nicht zuwiderlaufen.
- 1.2 Zweck des Verbandes:
 - Förderung des Gartenbaus unter privaten Gartenliebhabern und Fachleuten.
 - Kontaktstelle zu anderen Verbänden und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, sowie zu den Behörden.
- 1.3 Offizielles Verbandsorgan ist der „SCHWEIZER GARTEN“.

Artikel 2: Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft kann von jedem Verein und von jeder Körperschaft erworben werden, welche sich mit naturnahem Obst- und Gartenbau und der Förderung von Blumenschmuck befasst.
- 2.2 Über die Aufnahme entscheidet, nach Antrag des Verbandsvorstandes, die Delegiertenversammlung.
- 2.3 Vereine und Körperschaften, die sich um die Aufnahme in den Verband bewerben, haben ihre Statuten dem Verbandsvorstand vorzulegen.
- 2.4 Statutenänderungen der Sektionen sind in ihrer neuen Fassung dem Verbandsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 3: Organe und Verwaltung

3.1 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Präsidentenkonferenz
- e) die Arbeitsgruppen
- f) die Rechnungsrevisoren

Artikel 4: Delegiertenversammlung

4.1 In der Regel findet jedes Jahr eine ordentliche Delegiertenversammlung statt; eine ausserordentliche, wenn 1/5 aller Sektionen dies verlangt – oder eine solche vom Verbandsvorstand als dringend erachtet wird.

4.2 Das Datum der Delegiertenversammlung, allfällige Neuwahlen, sowie Anträge und Wünsche des Verbandsvorstands sind den Sektionen drei Monate im Voraus schriftlich bekanntzugeben.

4.3 Die Einladungen für die Delegiertenversammlung müssen spätestens dreissig Tage vorher an die Sektionen verschickt werden.

4.4 Anträge und Wahlvorschläge aus den Sektionen und von Einzelmitgliedern müssen sechzig Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Verbandsvorstand gerichtet werden. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt oder bis zur nächsten Delegiertenversammlung zurückgestellt.

4.5 Die Sektionen werden an der Delegiertenversammlung wie folgt vertreten:

- bis 30 Mitglieder durch einen Delegierten
- bei 31 – 60 Mitgliedern durch zwei Delegierte
- bei 61 – 100 Mitgliedern durch drei Delegierte
- bei 101 – 300 Mitgliedern durch vier Delegierte
- ab 301 Mitgliedern durch fünf Delegierte

Pauschal angeschlossene Verbände verfügen über höchstens fünf Stimmen.

Artikel 5: Die ordentliche Delegiertenversammlung

- 5.1 wählt mit absolutem Mehr der anwesenden Delegierten für eine vierjährige Amtsdauer den Verbandsvorstand. Mit Ausnahme vom Präsidenten kann ein Vorstandsmitglied höchstens für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Amtsperioden im Vorstand vertreten sein.
- 5.2 genehmigt die Rechnung und den Bericht des verflossenen Verbandsjahres und setzt die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder und Arbeitsgruppen fest.
- 5.3 prüft und genehmigt das Budget für das folgende Jahr und setzt den Jahresbeitrag fest.
- 5.4 beschliesst endgültig über Statutenrevisionen des Verbandes, das Entschädigungsreglement und über den Erlass spezieller Reglemente. Jede Statutenrevision bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.5 entscheidet über die von den Sektionen, vom Verbandsvorstand und von Einzelmitgliedern an sie gerichtete Anträge.
- 5.6 beschliesst über Aufnahme und Austritt von Sektionen.
- 5.7 bestimmt die Sektion, welche die nächste Delegiertenversammlung durchzuführen hat.
- 5.8 ernennt Personen, welche sich in hervorragender Weise für den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern.

Artikel 6: Wahlmodus

- 6.1 An der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Den Sektionen werden die erforderlichen Stimmausweise zur Verfügung gestellt, wobei auf einen anwesenden Delegierten eine Stimme entfällt.
- 6.2 Geheime Abstimmung kann jederzeit durch 1/3 der stimmberechtigten Delegierten verlangt werden.
Bei allen Sachfragen entscheidet das relative, bei Wahlen das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wiedererwägungsanträge erfordern eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 7: Verbandsvorstand

- 7.1 Der Verbandsvorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern.
- 1 Präsident
 - 1 Vizepräsident
 - 3 – 5 Beisitzer
 - 2 Rechnungsrevisoren und ein Stellvertreter
- 7.2 Die Geschäftsführung steht in Anstellung ohne Stimmrecht. Sie wird vom Verbandsvorstand gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.
- 7.3 Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführung bilden die Geschäftsleitung.
- 7.4 Demissionen müssen bis Ende Jahr vor der nächsten Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

Artikel 8: Pflichten und Aufgaben des Verbandsvorstands

- 8.1 Der Vorstand
- vertritt den Verband gegen aussen;
 - überwacht und leitet die Anliegen und Beschlüsse des Verbandes;
 - überprüft die Anliegen und Anträge, die er der Delegiertenversammlung unterbreitet;
 - lädt 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste und der Anträge zur Delegiertenversammlung ein;
 - unterbreitet einen Tätigkeits- und Kassenbericht;
 - legt das Budget für das folgende Jahr zur Genehmigung vor.
- 8.2 Er hat das Recht, wenn notwendig, ausserordentliche Delegiertenversammlungen einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn ein Fünftel der Sektionen dies verlangt.
- 8.3 Er pflegt Kontakte mit
- zweckverwandten Verbänden und Organisationen
 - entsprechenden Bildungs- und Forschungsstätten
- 8.4 Er unterstützt die Weiterbildung durch Vermittlung von Referenten.
- 8.5 Er organisiert Gesamtvorträge, Kurse, Tagungen, Reisen etc.

- 8.6 Er steht den Sektionen in beratender Hinsicht jederzeit zur Verfügung.
- 8.7 Er verwaltet oder verteilt allfällige Subventionen oder andere Einkünfte.
- 8.8 Er ist berechtigt, einmalige, kurzfristige Geschäfte bis Fr. 1'000.- in eigener Kompetenz zu bestimmen
- 8.9 Der Präsident hat mit Beilage der Traktanden zur Vorstandssitzung einzuladen. Er überwacht die Korrespondenz und die Rechnungsführung.

Artikel 9: Entschädigungen

- 9.1 Die Mitglieder des Vorstands und der Arbeitsgruppen beziehen aus der Verbandskasse Taggeld, Reisespesen und eventuelle Übernachtungsspesen. Die Ansätze werden im Entschädigungsreglement festgelegt.
- 9.2 Präsident und Geschäftsführung beziehen für ihre Tätigkeit zusätzlich eine Pauschalentschädigung.

Artikel 10: Präsidentenkonferenz

- 10.1 Zum Studium aktueller Fragen kann der Vorstandsvorstand nach Bedarf zu einer Präsidentenkonferenz einladen. Beschlüsse der Präsidentenkonferenz sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen. Die Kosten der Teilnahme an der Präsidentenkonferenz gehen zu Lasten der Sektionen.

Artikel 11: Arbeitsgruppen

- 11.1 Zur Lösung besonderer Verbandsaufgaben können auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung spezielle Arbeitsgruppen ernannt und eingesetzt werden. Jede diesbezügliche Gruppe wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen haben Anspruch auf Reiseentschädigung und Taggeld wie die Vorstandsmitglieder. Die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsreglement festgehalten.
Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand der Delegiertenversammlung einen entsprechenden Kredit beantragen.

- 11.2 Für die Betreuung der Website des VdGV im Internet kann ein Webmaster ernannt werden. Seine Entschädigung ist im Entschädigungsreglement festgehalten.

Artikel 12: Rechte und Pflichten der Sektionen

- 12.1 Die Sektionen sind in ihrer Tätigkeit selbständig und frei, insofern sie die Verbandsstatuten nicht verletzen.
- 12.2 Bei Schwierigkeiten sind die Sektionen verpflichtet, vor einer Auflösung den Verband zu informieren.
- 12.3 Die Sektionen unterstützen den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben und stehen ihm tatkräftig zur Seite.
- 12.4 Gegen Sektionen, welche den Verbandsverpflichtungen nicht nachkommen, können von der Delegiertenversammlung entsprechende Sanktionen beschlossen werden.
- 12.5 Jede Sektion ist verpflichtet, ihre Finanzen selber zu bestreiten.
- 12.6 Bei einer Auflösung einer Sektion kann das Vereinsvermögen dem VdGV zur Verwahrung übergeben werden, bis zur Gründung eines neuen Vereins mit ähnlichen Zielen. Das Vermögen ist vom VdGV zinstragend anzulegen.
Wird nach 10 Jahren kein neuer Verein mit ähnlichen Zielen gegründet, geht das Geld in den Besitz des VdGV über.

Artikel 13: Finanzen

- 13.1 Der Verband bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Sektionen, dem Anteil vom „SCHWEIZER GARTEN“ und anderen Einkünften.
- 13.2 Die Delegiertenversammlung setzt den Verbandsbeitrag pro zahlendes Sektionsmitglied fest.
- 13.3 Die Pauschalbeiträge für Kollektivmitglieder vereinbart der Vorstand mit den Organen der betreffenden Körperschaften. Sie sind durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.

- 13.4 Die Finanzkompetenz des Vorstandsvorstands wird jeweils durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.
- 13.5 Die Verbandsrechnung wird jährlich von zwei Rechnungsrevisoren geprüft, die von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt werden. Gleich wie der Vorstand sind auch sie dreimal wiederwählbar.

Artikel 14: Schlussbestimmungen

- 14.1 Sektionen, die aus dem Verband austreten möchten, haben ihren Austritt bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Bei später eintreffender Austrittsmeldung ist die Sektion verpflichtet, ihren Verbandsbeitrag für das folgende Jahr noch zu leisten.
- 14.2 Eine Auflösung des Verbandes kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der Sektionen beschlossen werden.
Über die Liquidation des Vermögens beschliesst die Delegiertenversammlung. Vermögen und Inventar dürfen ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

Anmerkung: Alle Personenbezeichnungen sind sowohl weiblich wie männlich zu verstehen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Juni 1996 und die Statutenänderung vom 8. Juni 2002. Sie wurden angenommen durch die 144. Delegiertenversammlung des Verbandes deutschschweizerischer Gartenbauvereine VdGV in Lenzburg.

Koppigen, den 21. Juni 2014

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

Paul Stalder

Silvia Guldemann